

Satzung
über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Samtgemeinde Harsefeld.

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter:in 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt – Erholungskuren eingeschlossen.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für jede Fraktionssitzung vor einer Rats- und Ausschusssitzung in Höhe von 43,-- € je Sitzung.
2. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter:innen des/der Samtgemeindebürgermeister:in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellvertretende:n Samtgemeindebürgermeister:in	195,-- €
b) an die/den 2. stellvertretende:n Samtgemeindebürgermeister:in	130,-- €
c) an die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag	150,-- €
zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	6,-- €
d) an Beigeordnete	130,-- €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie für die höher vergütete Tätigkeit die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung und von der für die niedriger vergütete Tätigkeit vorgesehene zusätzliche Aufwandsentschädigung 50 %. Bei gleicher Vergütungshöhe ist ein Betrag auf 50 % zu kürzen.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 43,-- € je Sitzung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

Von der Samtgemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 43,-- € für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich.

§ 6

Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die/den 1. stellvertretende:n Samtgemeindebürgermeister:in	55,-- €
an die/den 2. stellvertretende:n Samtgemeindebürgermeister:in	30,-- €

2. Den übrigen Ratsmitgliedern sind die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Samtgemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten auf Antrag in nachgewiesener Höhe zu ersetzen. Bei der Benutzung eines Pkw wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

Für die Entfernung zwischen Wohnung der Ratsmitglieder und Rathaus werden pauschal folgende Entfernungen zugrunde gelegt:

Ahlerstedt	7 km	Klein Wangersen	16 km
Ahrens Moor	10 km	Klein Wohlerst	11 km
Ahrenswohldede	13 km	Klein Reith	11 km
Bargstedt	6 km	Klethen	10 km
Bokel	11 km	Lusthoop	5 km
Bredenbeck	13 km	Oersdorf	9 km
Brest	10 km	Ohrensen	3 km
Frankenmoor	8 km	Ottendorf	12 km
Griemshorst	4 km	Reith	13 km
Harsefeld	0 km	Ruschwedel	6 km
Hollenbeck	4 km	Wangersen	13 km
Issendorf	5 km	Weißenfelde	4 km
Kakerbeck	7 km	Wohlerst	9 km

3. Die in Abs. 2 getroffene Regelung gilt auch für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für Internetnutzung

1. Mit Wirkung vom 01. April 2009 wurde das Drucksacheverfahren für die Samtgemeinderatsmitglieder und laut jeweiligem Beschluss der Mitgliedsgemeinden auch für die Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden eingestellt. Gleichzeitig wurden die Samtgemeinderatsmitglieder und auch die Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden mit Notebooks sowie zugehöriger weiterer Hard- und Software ausgestattet. Zweck dieser Ausstattung ist, die kommunalpolitische Aufgabenstellung anhand des geschaffenen, internetbasierten Ratsportales wahrzunehmen. Ab der Kommunalwahlperiode 2016-2021 werden die Samtgemeinderatsmitglieder und die Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden nach Bedarf bzw. auf Wunsch mit Tablets ausgestattet. Alle übrigen Ratsmitglieder nutzen für die Ratsarbeit ihre eigenen Geräte.
2. Die Ratsmitglieder, die ihr privates Notebook oder Tablet für die Wahrnehmung der digitalen Ratsarbeit nutzen, erhalten eine monatliche pauschale Nutzungsentschädigung in Höhe von 15,- €. Damit sind alle anteiligen Kosten (Internetzugang, Soft- und Hardware, Versicherung) abgegolten. Die Ratsmitglieder, die samtgemeindeeigene Tablets nutzen, erhalten eine monatliche pauschale Nutzungsentschädigung in Höhe von 10,- €.
3. Im Falle einer Parallelmitgliedschaft in der Samtgemeinde und einer Mitgliedsgemeinde erhalten die Ratsmitglieder die in Abs. 1 Satz 2 beschriebene Ausstattung nur einmalig. Der in Abs. 2 festgelegte Pauschal-entschädigungsbetrag wird bei Parallelmitgliedschaft nur einmal monatlich gewährt. Sofern der Landkreis für die digitale Ratsarbeit eine Entschädigung gewährt, wird den Ratsmitgliedern, die gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sind, keine pauschale Entschädigung durch die Samtgemeinde gezahlt.

§ 8

Verdienstaufschlag

1. Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag
 - a) ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamt:innen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedschaft für die Samtgemeinde entstanden ist. Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstaufschlag einschl. Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Samtgemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf den doppelten Betrag des jeweils gesetzlich geltenden Mindestlohnes je Stunde begrenzt. Verdienstaufschlag kann nur für die hauptberufliche Tätigkeit geltend gemacht werden.
4. Die Pauschalstundensätze gemäß § 55 in Verbindung mit § 44 NKomVG werden auf den doppelten Betrag des jeweils gesetzlich geltenden Mindestlohnes festgesetzt.

§ 9 Entschädigung der Ortsbeauftragten

1. Die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden beauftragten Vertrauenspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 1,00 €/Einwohner des Ortsteils, in dem sie wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl gemäß § 177 NKomVG.
2. Diese Entschädigung wird neben den übrigen Entschädigungen nach dieser Satzung gewährt.

§ 10 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

Die/der ehrenamtlich bestellte stellv. Leiter:in des Samtgemeindearchivs erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- €.

§ 11 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung auf Antrag nach den für die Beamten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 11 Fälligkeit – Abrechnung

1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden wie folgt fällig:
 - a) Reisekosten nach § 10 sind monatlich fällig.
 - b) Alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung im Monat nach dem jeweils vorangegangenen Quartal.
2. Der Verwaltung ist für jede Fraktionssitzung eine vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Anwesenheitsliste spätestens am Ende eines jeden Quartals vorzulegen.
3. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenentschädigung usw. vom 09.12.2021 außer Kraft.

Harsefeld, den 13.06.2024

Ute Kück
Samtgemeindebürgermeisterin